

WIDERRUFSINFORMATION KLAR UND PRÄGNANT GESTALTEN

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für All-
gemein-Verbraucherdarlehensverträge

21. September 2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Finanzmarkt

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

finanzen@vzbv.de

INHALT

I. HINTERGRUND	3
II. INHALT DES GESETZES	5
1. Widerrufsinformation einfach und verständlich machen	5
2. Lesbarkeit der Widerrufsinformation gewährleisten	6
3. Fehlerhafte Pflichtangaben fehlenden Pflichtangaben gleichstellen	7
4. Gesetzeslücke bei nachgereichten Pflichtangaben schließen	7
5. Abschreckende Sanktionen etablieren	8
III. FAZIT	10

I. HINTERGRUND

Der Europäische Gerichtshof (EuGH)¹ hat festgestellt, dass das vom deutschen Staat bereitgestellte Muster für Widerrufsinformationen für Verbraucherdarlehensverträge nicht ausreichend klar und verständlich ist, weil es den sogenannten Kaskadenverweis enthält. Verbraucherinnen und Verbraucher² können anhand dieser Musterwiderrufsbelehrung nicht nachvollziehen, ob in dem Darlehensvertrag alle Pflichtangaben enthalten sind und die Frist für den Widerruf damit zu laufen beginnt. Dies wurde von Verbraucherseite schon seit Jahren kritisiert. Der Bundesgerichtshof (BGH) vertrat jedoch eine andere Auffassung und hielt den Kaskadenverweis für klar und verständlich.³

Der vom EuGH entschiedene Fall betraf einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag, der im Jahr 2012 abgeschlossen wurde. Der EuGH hat entschieden, dass Art. 10 Abs. 2 lit. p der Verbraucherkreditrichtlinie (VKR)⁴ dahin auszulegen sei, „dass zu den Informationen, die nach dieser Bestimmung in einem Kreditvertrag **in klarer, prägnanter Form anzugeben sind**, die in Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 2 VKR vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehören“.⁵

Für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, die seit dem 21.03.2016 abgeschlossen wurden, knüpft das Gesetz⁶ den Beginn der Widerrufsfrist nur noch an die Erteilung der Pflichtangabe(n) zum Widerrufsrecht, so dass das gesetzliche Muster⁷ für derartige Verträge keinen Kaskadenverweis mehr vorsieht. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Wie mit den Altfällen der Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge umzugehen ist, die zwischen dem 11.06.2010 und dem 20.03.2016 abgeschlossen wurden, ist weiterhin ungeklärt. Der BGH hat lediglich fünf Tage nach der Entscheidung des EuGH erklärt, dass er das Urteil des EuGH nicht anwenden könne, da er für eine richtlinienkonforme Auslegung keinen Spielraum sehe, das nationale Gesetz anders auszulegen.⁸ Diese Position hat der BGH in der Folge wiederholt bekräftigt.⁹ Verbrauchern wird daher sowohl von den Unternehmen – Sparkassen, Bausparkassen, Banken und Versicherungen – der Widerruf verweigert bzw. dieser nicht anerkannt als auch von den unteren Gerichten der Widerruf als unwirksam zurückgewiesen und auf die aktuellen Entschei-

¹ EuGH, Urteil vom 26.03.2020, Az. C-66/19.

² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ BGH, Urteil vom 22.11.2016, Az. XI ZR 434/15, Rn. 16; BGH, Urteil vom 04.07.2017, Az. XI ZR 741/16, Rn. 21.

⁴ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

⁵ EuGH, Urteil vom 26.03.2020, Az. C-66/19, Rn. 39.

⁶ gemäß § 356b Abs. 2 S. 2 BGB.

⁷ in Anlage 8 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB.

⁸ siehe BGH, Beschlüsse vom 31.03.2020, Az. XI ZR 581/18 und Az. XI ZR 299/19.

⁹ siehe dazu beispielhaft den Beschluss des BGH vom 26.05.2020, Az. XI ZR 544/19.

dungen des BGH verwiesen. Auch hier besteht die Notwendigkeit, gesetzgeberisch aktiv zu werden, die Schutzlücke zu schließen und den Verbrauchern zu ihrem Recht auf Widerruf zu verhelfen, das der EuGH ausdrücklich bejaht hat.

Verblieben ist der Kaskadenverweis für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge im gesetzlichen Muster für die Widerrufsinformation.¹⁰ Bei Fehlen einer der zahlreichen Pflichtangaben beginnt die Widerrufsfrist für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nicht zu laufen.¹¹ Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Lücke nunmehr geschlossen. Ein Vergleich mit gesetzlich vorgegebenen Produktinformationen im Finanzdienstleistungsbereich zeigt zudem, dass die Texte für gesetzlich vorgegebene Produkt-Informationen wie für Riester- und Basisrenten, aber auch für Versicherungen und Investmentfonds kürzer sind als die vom Gesetzgeber nunmehr vorgeschlagene Widerrufsbelehrung für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die lediglich eine Information zum Darlehensvertrag und damit nur ein kleiner Baustein des Vertrages selbst ist. Das Beispiel aus Österreich zeigt, wie eine kurze und verständliche Information aussehen kann.

Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen besteht das Problem bis heute fort, dass eine vom EuGH als irreführend angesehene Widerrufsbelehrung verwendet wird, die der deutsche Gesetzgeber als Muster vorgibt und bei dessen unveränderter inhaltlicher Übernahme und entsprechender Hervorhebung und deutlicher Gestaltung eine Gesetzlückensfiktion greifen soll.¹²

Zudem sollte es eine nennenswerte Sanktion für die Kreditinstitute im Fall einer irreführenden Widerrufsbelehrung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen geben. Bis 2014 hatten Verbraucher die Möglichkeit, sich im Fall eines Widerrufs auf den Marktzins zu berufen und lediglich diesen zu schulden. Nunmehr ist geregelt, dass Verbraucher bis zum Zugang des Widerrufs bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen den Vertragszins zu zahlen haben und sich nicht auf einen niedrigeren Marktzins berufen können.¹³ Der Wettbewerbsvorteil der Kreditinstitute, die deutlich über dem Marktzins liegende Kreditzinsen anbieten, bleibt auch im Fehlverhalten bestehen.

¹⁰ in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB.

¹¹ gemäß § 356b Abs. 2 S. 1 BGB.

¹² gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB.

¹³ in § 357a Abs. 3 BGB.

II. INHALT DES GESETZES

1. WIDERRUFSINFORMATION EINFACH UND VERSTÄNDLICH MACHEN

Das mit dem Referentenentwurf nun vorgeschlagene Muster für die Widerrufsinformation entfernt sich immer mehr von der Vorgabe der Europäischen Union, eine einfache und verständliche Information für Verbraucher über ihr Widerrufsrecht zur Verfügung zu stellen. Der Konflikt zwischen umfassender und verständlicher Information wird laut Gesetzesbegründung gesehen.

Die Widerrufsinformation wird immer länger und wird in Zukunft in der Praxis wohl mehrere Seiten des Darlehensvertrages einnehmen. Schon im Referentenentwurf umfasst die Widerrufsinformation nunmehr vier Seiten, ohne die notwendig werdenden Ergänzungen, die laut Gestaltungshinweisen zu erfolgen haben.

Andere EU-Mitgliedstaaten schaffen es, eine kurze verständliche Widerrufsinformation zu formulieren. Es wäre zu begrüßen, wenn sich das deutsche Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an den Umsetzungen der Widerrufsinformation in den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten orientieren würde, die durchaus verständlicher und übersichtlicher erfolgt sind.

Da viele Darlehensverträge mit Restschuldversicherungen verkauft werden, die mitfinanziert werden und daher ein verbundenes Geschäft darstellen, sind die Angaben zu einem verbundenen Geschäft regelmäßig in Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zu finden. Die Widerrufsinformation wird daher deutlich über die Länge des eigentlichen Mustertextes hinausgehen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert:

Ein Muster für eine Widerrufsinformation mit mehr als vier Seiten ist eindeutig zu lang und verstößt gegen die EU-Vorgabe, dass Informationen prägnant und verständlich zu sein haben.

Dazu kommen in der Praxis übliche sogenannte „Sammelbelehrungen“ und „Checkboxen“, die der BGH als für rechtlich zulässig erachtet hat.¹⁴ Dementsprechend werden Darlehensgeber diese Möglichkeiten nutzen und eine Widerrufsinformation für zahlreiche unterschiedliche Fälle verfassen, die dann noch unverständlicher wird und wahrscheinlich weitaus mehr als vier Seiten umfassen kann. Der Referentenentwurf scheint eine derartige Sammelbelehrung ebenfalls für möglich zu halten. Jedenfalls spricht er sich nicht dagegen aus.

Sammelbelehrungen und Checkboxen bei der Widerrufsinformation sind zu verbieten.

Der Gesetzgeber sollte zudem auch prüfen lassen, ob eine derartige Widerrufsinformation seinen Sinn und Zweck erfüllt, nämlich von Verbrauchern wahrgenommen und verstanden zu werden, bevor er einen weiteren Schnellschuss für eine Vorgabe eines

¹⁴ siehe BGH, Urteil vom 27.02.2018, Az. XI ZR 160/17, Rn. 29; BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az. XI ZR 467/15; BGH, Urteil vom 22.11.2016, Az. XI ZR 434/15.

Musters startet. Denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass die vom BMJV bisher entwickelten Muster teilweise die Probleme eher verschärft als gelöst haben.

Aus Verbrauchersicht ist eine immer längere Widerrufsinformation nunmehr über mehrere Seiten ein Irrweg. Das BMJV schießt mit dem Referentenentwurf über das Ziel hinaus.

2. LESBARKEIT DER WIDERRUFSINFORMATION GEWÄHRLEISTEN

Schon jetzt sind die Widerrufsinformationen in Kreditverträgen aus Platzgründen in Sachen Schrift und Schriftbild (Zeilenabstände, Typographie etc.) immer kleiner geworden und oft kaum lesbar.

Mit Umsetzung des Referentenentwurfs wird die Widerrufsinformation von den Anbietern in den Verträgen voraussichtlich nochmals kleiner abgedruckt werden, um Platz zu sparen. Das Gesetz erlaubt dem Darlehensgeber, „in Format und Schriftgröße jeweils von dem Muster abzuweichen“, soweit sie noch an sich hervorgehoben und deutlich gestaltet ist.¹⁵ Es gibt keine gesetzliche Untergrenze der Schriftgröße. Darlehensgeber berufen sich tatsächlich auch auf Entscheidungen des BGH, die Schriftgröße 6 noch als ausreichend erachten.¹⁶

Dabei wird regelmäßig übersehen, dass die Lesbarkeit nicht nur von der Schriftgröße, sondern auch von der Typographie, den Zeilen- und Wortabständen abhängt, wie nachfolgendes Beispiel verdeutlicht.¹⁷

Und dies ist der gleiche Text wie der letzte Absatz auf der vorangegangenen Seite mit 6-Punkt Schrift, einer anderen Typografie und in anderer Farbe. „Mit Umsetzung des Referentenentwurfs wird die Widerrufsinformation von den Anbietern in den Verträgen voraussichtlich nochmals kleiner abgedruckt werden, um Platz zu sparen. Das Gesetz erlaubt dem Darlehensgeber in Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 5 EGBGB, „in Format und Schriftgröße jeweils von dem Muster abzuweichen“, soweit sie noch an sich hervorgehoben und deutlich gestaltet ist. Es gibt keine gesetzliche Untergrenze der Schriftgröße und Darlehensgeber berufen sich auf Entscheidungen des BGH die Schriftgröße 6 noch als ausreichend erachten; BGH Urteil vom 10.12.1986, Az. I ZR 213/84.“

Die fehlenden konkreten Vorgaben im Referentenentwurf führen voraussichtlich zu einer nicht mehr lesbaren Form der Widerrufsinformationen und auch zu einer steigenden Unsicherheit der Anbieter, welches Format und welche Schriftgröße bei der Darstellung noch ausreichend sind.¹⁸

Für eine entsprechende Regelung gibt es bereits Vorbilder: So hat der Gesetzgeber für Produktinformationsblätter der Riester- und Basisrenten Schriftart, Format und Schriftgröße vorgegeben. Die Produktinformationsblätter sind seitdem identisch aufgebaut und gut lesbar, da sämtliche typografischen Vorgaben verbindlich geregelt wurden.¹⁹

Auch gibt es eine DIN 1450, die die Lesbarkeit von Texten regelt.²⁰ Der Gesetzgeber sollte, soweit er nicht die Schriftart, das Format und die Schriftgröße selbst vorgibt, die Einhaltung der in der DIN 1450 vorgegebenen Mindestmaße für Lesetexte zugrunde legen.

¹⁵ in Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 5 EGBGB.

¹⁶ siehe dazu BGH, Urteil vom 10.12.1986, Az. I ZR 213/84.

¹⁷ siehe zum Beispiel: Hochuli: Das Detail in der Typografie: Eine kurz gefasste, prägnante Erörterung jener Fragen, die sich mit Lesbarkeit von Texten befassen, Niggli Verlag, Sulgen 2011.

¹⁸ im Sinne von Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 5 EGBGB.

¹⁹ Die Regelung für die Vorgabe eines amtlich vorgeschriebenen Musters findet sich in § 13 AltvPIBV. Die gesamte Produktinformation darf nur zwei bzw. drei Seiten umfassen, siehe BMF: Informationen rund um das Produktinformationsblatt vom 14.03.2019, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de.

²⁰ DIN 1450 - Schriften – Leserlichkeit vom April 2013. Sie beschreibt, wie Schriften leserlich dargestellt werden.

Der vzbv fordert:

Der Gesetzgeber sollte Schriftart, Format, Schriftgröße, Zeilenabstände und Art der Hervorhebung verbindlich regeln.

3. FEHLERHAFTE PFLICHTANGABEN FEHLENDEN PFLICHTANGABEN GLEICHSTELLEN

Irreführend kann für Verbraucher auch sein, dass Pflichtangaben genannt werden, diese aber fehlerhaft sind. Sowohl von den Gerichten als auch in der Literatur werden fehlerhafte Pflichtangaben wie fehlende Pflichtangaben behandelt. Beides führt dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt.²¹ Dass auch eine fehlerhafte Pflichtangabe dazu führt, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, kann ein Verbraucher aus dem mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Muster nicht erkennen.

Denn ein Verbraucher könnte anhand der mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Widerrufsbelehrung denken, dass zum Beispiel auch bei Angabe eines offensichtlich falschen effektiven Jahreszinses die Widerrufsfrist bereits abgelaufen ist, obwohl in dem Fall die Widerrufsfrist gar nicht zu laufen begann.

Anbieter nutzen die aktuelle Situation zudem aus und lehnen einen Widerruf bei fehlerhaften Pflichtangaben gegenüber Verbrauchern oft ab. Dementsprechend ist aus Verbrauchersicht eine Klarstellung im Gesetz und in dem Muster selbst notwendig.

Die gesetzliche Klarstellung ist erforderlich, weil der BGH²² lediglich in Bezug auf die Pflichtangabe zur Vorfälligkeitsentschädigung aktuell entschieden hat, dass eine fehlerhafte Pflichtangabe nicht dazu führen soll, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt. Es wird aber nicht klar, in welchen weiteren Fällen eine fehlerhafte Pflichtangabe nun dazu führt, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt und in welchen Fällen dies nicht der Fall ist.

Der vzbv fordert:

Sowohl die Widerrufsinformation als auch das Gesetz sollten klarstellen, dass bei fehlerhaften Pflichtangaben die Widerrufsfrist ebensowenig zu laufen beginnt wie bei fehlenden Pflichtangaben.

4. GESETZESLÜCKE BEI NACHGEREICHTEN PFLICHTANGABEN SCHLIEßEN

Derzeit besteht bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen eine Gesetzeslücke, soweit nicht nach Vertragsschluss, sondern mit Vertragsschluss Pflichtangaben nachgereicht werden. Dies ist bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen oft der Fall, wenn das Unternehmen im Darlehensvertrag nicht genau angibt, wann und in welcher Höhe die erste Rate zu zahlen ist. Der Verbraucher erhält die Information über die Höhe und

²¹ siehe Bülow/Artz Verbraucher kreditrecht Kommentar, 10. Aufl. 2019, § 495, Rn. 77; Hau/Poseck BeckOK BGB 55. Ed., 2020, § 356b, Rn. 5 m.w.N.; OLG Köln, Urteil vom 26.03.2019, Az. 4 U 102/18; OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 29.04.2020 – 6 U 97/20, Rn. 14; EuGH, 10.04.2008, Az. C-412/06, Rn. 35.

²² BGH, Urteil vom 28.07.2020, Az. XI ZR 288/19.

Fälligkeit der ersten Rate erst mit der Annahmeerklärung des Darlehensgebers und somit nachdem er den Darlehensvertrag mit der Widerrufsinformation erhalten hat. Das Gesetz regelt diesen Fall nicht, sondern nur die Erteilung von Pflichtangaben nach Vertragsschluss.²³ Die bisher dazu bekannte Rechtsprechung geht davon aus, dass der Verbraucher weiterhin den Widerruf erklären kann.²⁴

Weitere Fälle sind bekannt, in denen einzelne Kreditinstitute versuchen, Pflichtangaben nachzuschieben. So haben zahlreiche Sparkassen anfänglich die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde als Pflichtangabe in der Widerrufsinformation genannt, ohne diese im Darlehensvertrag anzugeben. Der BGH hat entschieden, dass in derartigen Fällen die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, weil die Sparkassen damit eine weitere „Pflichtangabe“ geschaffen haben, von der der Lauf der Widerrufsfrist abhängt.²⁵ Als Reaktion darauf haben die Sparkassen versucht, diese Information den Verbrauchern zum Beispiel auf Jahreskontoauszügen zu den Darlehensverträgen nachträglich mitzuteilen, ohne die Verbraucher darüber zu belehren, dass dies eine Nachbelehrung sein soll und die Verbraucher ihr Widerrufsrecht noch ausüben können.

Verbraucher werden in derartigen Fällen über ihr weiterhin noch bestehendes Widerrufsrecht von den Kreditinstituten nicht aufgeklärt. Sie können auch in derartigen Fällen nicht erkennen, dass damit das Kreditinstitut eine Pflichtangabe nachzureichen versucht, um die Widerrufsfrist in Gang zu setzen und der Verbraucher den Darlehensvertrag noch widerrufen kann.

Der vzbv fordert:

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass auch in diesen Fällen die Widerrufsfrist nur zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher gleichzeitig in hervorgehobener, eindeutiger und verständlicher Form über die Möglichkeit des Widerrufs aufgeklärt wird.

5. ABSCHRECKENDE SANKTIONEN ETABLIEREN

Die VKR sieht wie auch andere EU-Richtlinien vor, dass Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Richtlinie Sanktionen vorzusehen haben, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.²⁶

Wirksame und abschreckende Sanktionen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen existieren im Fall einer fehlenden oder fehlerhaften Widerrufsinformation sowie beim Fehlen von Pflichtangaben oder fehlerhaften Pflichtangaben in zahlreichen Fällen überhaupt nicht. Der Verbraucher schuldet vielmehr selbst bei überteuerten Krediten im

²³ siehe § 492 Abs. 6 BGB.

²⁴ LG Hamburg, Urteil vom 21.06.2019, Az. 302 O 420/16, bestätigt vom OLG Hamburg in der mündlichen Verhandlung, Az. 13 U 70/19, Urteil abrufbar unter: www.dejure.org.

²⁵ BGH, Urteil vom 22.11.2016, Az. XI ZR 434/15.

²⁶ Erwägungsgrund (47) und Art. 23 VKR.

Fall des Widerrufs den vertraglich vereinbarten Sollzinssatz bis zum Zugang des Widerrufs²⁷ und nach der Rechtsprechung des BGH sogar bis zur tatsächlichen Rückzahlung.²⁸

Da auch im Fall eines Widerrufs das Kreditinstitut den Vertragszins bis zum Widerruf erhält, bestehen nach deutschem Recht im Fall eines Widerrufs keine wirksamen oder abschreckenden Sanktionen, wenn der vereinbarte Vertragszins über dem Marktzins liegt. Verbraucher müssen auch im Fall des Widerrufs dann überhöhte Vertragszinsen an den Unternehmer zahlen. Daher sollten Verbraucher in diesen Fällen nur den Marktzins schulden.²⁹ Liegt der Vertragszins unter dem Marktzins, wird nur der Vertragszins geschuldet.

Nach Zugang des Widerrufs ist es auch grundsätzlich nicht mehr verhältnismäßig, dass der Darlehensgeber weiterhin den Vertragszins des widerrufenen Darlehensvertrages beanspruchen kann. Dem Kreditinstitut werden dadurch Anreize gesetzt, nach Widerruf Ansprüche der Verbraucher auf Rückzahlung zu verweigern, bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen und selbst bei offensichtlich eindeutiger Rechtslage jahrelange Prozesse vor Gericht zu führen und sich so den höheren Vertragszins durch die Verschleppung der Rückabwicklung zu sichern, insbesondere wenn die Zinsen zwischenzeitlich gefallen sind, wie in den vergangenen Jahren. Derartige Fehlanreize sollten in Zukunft gesetzlich unterbunden werden.

Der vzbv fordert:

Verbraucher sollten sich bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen bis zum Widerruf – wie auch bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen – auf den aktuellen Marktzins zum Zeitpunkt des Widerrufs berufen können.

§ 357a Abs. 3 S. 2 sollte daher neu gefasst oder zumindest auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge ausgeweitet werden.

²⁷ gemäß § 357a Abs. 3 S. 1-2 BGB.

²⁸ BGH, Urteil vom 12.03.2019, Az. XI ZR 9/17, Rn. 17 m.w.N.; Lühmann/Latta: NJW 2017, 2071 (2075).

²⁹ So wie es bis 2014 über den Verweis in § 357 Abs. 1 S. 2 BGB auf § 346 Abs. 2 S. 2 BGB geregelt war.

III. FAZIT

Der vzbv begrüßt die Initiative, die Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge neu zu gestalten und die Vorgaben des EU-Rechts und des EuGH umzusetzen.

Der Referentenentwurf löst aber nicht die bestehenden Probleme bei den Widerrufsinformationen von Verbraucherdarlehensverträgen. Eine immer längere Widerrufsinformation wird bei den aktuellen Möglichkeiten, die der BGH durch seine bisherige Rechtsprechung geschaffen hat, zu nicht mehr lesbaren und nicht mehr verständlichen Widerrufsinformationen führen. Die Vorgaben der EU-Richtlinie werden mit dem Referentenentwurf nicht erfüllt.

- ❖ Verbraucherinformationen sollten in klarer und prägnanter Form gegeben werden. Dies erfüllt der Gesetzesvorschlag mit einer vierseitigen Widerrufsinformation nicht. Ein neues Muster sollte einfach, verständlich und kurz sein.
- ❖ Ein Muster sollte auch verbindlich die Schriftart, die Schriftgröße, das Format und die Hervorhebung regeln, um immer kleinere, für viele Verbraucher nicht mehr lesbare Texte zu vermeiden und Rechtssicherheit für beide Vertragsparteien zu schaffen. Der Gesetzgeber kann dabei auf die Erfahrung bei den gesetzlichen Vorgaben für Produktinformationsblätter zur Riester- und Basisrente aufbauen.
- ❖ Fehlerhafte Pflichtangaben sind im Muster mit fehlenden Pflichtangaben gleichzustellen.
- ❖ Der Gesetzgeber sollte zudem mit dem Gesetz klarstellen, dass sich Unternehmen, die Widerrufsbelehrungen mit dem Kaskadenverweis verwendet haben, nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen können.
- ❖ Verbraucher sollten sich bis zum Zugang des Widerrufs wie bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen auf den Marktzins berufen können und nur diesen schulden, wenn der Vertragszins über dem Marktzins liegt.